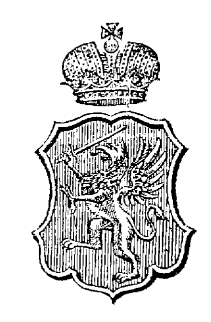
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXIV.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXIV. Jahrgang.

№ 151. Понедѣльникъ 27. Декабря. — Montag 27. December. **1876.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Общій Отдѣлъ. Allgemeine Abtheilung.

Дерптскій Уѣздный Воинскій Начальникъ, объявляя о кражѣ, у безсрочно отпускнаго рядоваго Новогеоргіевскаго военнаго Госпиталя Яна Ганса Унта, безсрочно отпускнаго его билета, выданнаго отъ Управленія Лифляндскаго Губернскаго Воинскаго Начальника отъ 1. Января 1873 года за № 1869, проситъ считать таковой недѣйствительнымъ, такъ какъ въ замѣнъ онаго выданъ дубликатъ. № 6430.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Указомъ Правительствующаго Сената по Департаменту Герольдіи отъ 15. Ноября 1876 года за № 122 по Управленію почтовою частію въ Лифляндской губерніи произведены:

Въ Коллежскіе Секретари — Экспедиторъ Губернской Конторы Губернскій Секретарь Василій Паль съ 19. Января 1876 г.

Въ Губернскіе Секретари — бывшій Помощникъ Перновскаго Почтмейстера нынѣ Пріемщикъ Квелленштейнскаго почтоваго отдѣленія Коллежскій Регистраторъ Карлъ Штеверъ съ 16. Марта 1876 г.

Въ Коллежскіе Регистраторы — Сортировщики Рижской Губ. Конторы старшій Эдгардъ Домбровскій съ 8. Марта 1874 г. и младшій Константинъ Тресинъ съ 15. Октября 1875 г.

Таковымъ же Указомъ отъ 15. Ноября 1876 г. за № 120 переименованъ въ Губернскіе Секретари бывшій старшій Сортировщикъ Дерптской Почтовой Конторы, нынѣ Помощникъ Венденскаго Почтмейстера отставной Штабсъ-Капитанъ арміи Владиміръ Ломанъ, соотвѣтственно прежнему его военному чину поручика арміи.

Приказомъ по Министерству Внутреннихъ Дѣлъ отъ 3. Декабря 1876 г. цензоръ Рижской Губернской Почтовой Конторы Статскій Совѣтникъ Меркеръ уволенъ отъ службы, согласно прошенію по болѣзни, съ 26. Ноября 1876 г. № 10940.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeien des Livländischen Gouvernements werden von dem Rigaschen Ordnungsgerichte ersucht, nach dem, seinen ihm angewiesenen Aufenthaltsort Fistehlen heimlich verlassen habenden, auf unbestimmte Zeit beurlaubten Gemeinen des Walkowischen Kreis-Commandos Rein Friedrichs Sohn Korth, Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich hier einliefern lassen, mit den Hehlern aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren zu wollen.

Riga, Ordnungsgericht, den 17. December 1876.
Nr. 15223. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Landrath Peter Anton von Sivers um Vertheilung der Pfandbriefsschuld des Gutes Rappin auf dieses Gut und das von demselben abgetheilte neue Gut Friedholm, sowie auf die im Dorpatschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Güter Rappin und Friedholm um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 22. December 1876. Nr. 2577. 3

Dem publ. Aahofschen Plehkegesindeswirthen Jahn Mednis ist ein offenbar gestohlener, ihm angeblich von einem Dahwe Winter in den ersten Tagen des Octobers a. c. zugeführter Wagen abgenommen worden.

Der Wagen hat eiserne Achsen, eisenbeschlagene Felgenräder, ist dunkelgrün gestrichen, hat Tritte und Flügel, achteckige Fehmerstangen mit ungetheerten Strickssträngen, ist stark gebaut und wenig gebraucht, circa 45 Rbl. werth.

In solchem Anlaß werden sämmtliche Land- und Stadtpolizeibehörden ergebenst ersucht, obiges zu allgemeiner Kenntniß zu bringen und den etwa ermittelten Eigenthümer des qu. Wagens anzuweisen, sich mit seinen Eigenthumsbeweisen ohne Verzug bei diesem Ordnungsgerichte zu melden.

Walk, Ordnungsgericht, am 30. November 1876.
Nr. 6484. 2

Проклямы. Proclama.

Demnach in der beim Livländischen Hofgerichte verhandelten Executions- und Special-Concurssache wider den russischen Edelmann und gewesenen Arrendator des Krongutes Bilderlingshof Alexander von Bäckmann der hierselbst in deposito befindliche Rest des Meistbotschillings im Betrage von 1117 Rbl. 54½ Kop. S. für die wegen Schulden subhastirten, dem genannten Alexander von Bäckmann gehörig gewesenen, auf publ. Bilderlingshofschem Forstgrunde belegenen Wohnhäuser mittelst rechtskräftigen Urtheils dieses Hofgerichts vom 24. Januar 1863 Nr. 189 dem Nachlasse der unverehelicht verstorbenen Catharina von Bäckmann auf deren von dem Alexander von Bäckmann unterm 30. Juni 1852 über ein Darlehn von 1420 Rbl. S. ausgestellte, am 18. September 1853 Nr. 58 hierselbst auf beregte, auf publ. Bilderlingshofschem Forstgrunde belegenen Wohnhäuser ingrossirte Obligation zuerkannt worden, als werden auf desfallsiges Ansuchen alle Diejenigen, welche entweder als Gläubiger oder Erben der verstorbenen Catharina von Beckmann an den in deposito dieses Hofgerichts befindlichen, der weiland Catharina von Beckmann resp. deren Erbnehmer gebührenden Meistbotsschillingsrest von 1157 Rbl. 54½ Kop. sammt den daran gewonnenen Renten Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, hiermit aufgefordert und angewiesen, innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen a dato, d. i. bis zum 31. Januar 1878 hierselbst bei diesem Hofgerichte ihre etwanigen creditorischen oder Erbansprüche gehörig anzugeben, selbige zugleich zu documentiren und ausführig zu machen und zwar bei der Commination, daß nach Ablauf dieser angesetzten Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwaigen creditorischen oder Erbansprüchen an den beregten, der weiland Catharina von Bäckmann gebührenden Meistbotsschillingsrest sammt Renten gänzlich und für immer präcludirt werden sollen, wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 6698. 2

Riga-Schloß, den 16. December 1876.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist infolge des hierselbst erfolgten Ablebens des Herrn Collegien-Assessors und Ritters Wilhelm Deringer verfügt worden, das von demselben am 23. November d. J. in Zeugen-Gegenwart errichtete und hierselbst eingelieferte Testament in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. I, Art. 311, P. 7 und 314, P. 6 und Thl. III, Art. 2451 und 2452 allhier bei diesem Hofgerichte am 12. Januar 1877 zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, — als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament des weiland Herrn Collegien-Assessors und Ritters Wilhelm Deringer aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind, wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 6688. 1

Riga-Schloß, den 16. December 1876.

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga der Erlaß eines Proclams zur Zusammenberufung der Gläubiger und Schuldner des in Concurs gerathenen Rigaschen Kaufmanns 2. Gilde Wilhelm Robert Kupffer in Firma R. Kupffer nachgegeben worden ist, werden von dem Rigaschen Vogteigerichte Alle, welche an den genannten Gemeinschuldner resp. dessen Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafen angewiesen, mit solchen Ansprüchen resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die Gläubiger mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 1262. 1

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 9. December 1876.

In den Hypothekenbüchern der Stadt Riga befindet sich auf dem, dem Rigaschen Kaufmann Jacob Carl Jessen am 3. September 1876 zum erb- und eigenthümlichen Besitze öffentlich aufgetragenen, allhier im 1. Quartier des 1. Stadttheils sub Pol.-Nr. 60 an der großen Schloßstraße belegenen Wohnhause sammt Appertinentien außer anderen Capitalien vermerkt, ein Capital von 226 Rthlr. Alb., aufgeschrieben am 22. Juni 1778 für Matthias Ulprecht.

Der Hauseigenthümer Kaufmann Jacob Carl Jessen hat das Rigasche Vogteigericht, bei der Anzeige, daß dieses Capital schon getilgt ist und nicht mehr valedirt, das bezügliche Schulddocument aber abhanden gekommen ist, um Erlaß eines Proclams zur Mortificirung des in Rede stehenden Schulddocuments behufs öffentlicher Abschreibung und Delirung des Capitals gebeten.

In Folge solchen Ansuchens werden Alle diejenigen, welche wider die gebetene Mortificirung und Abschreibung des in Rede stehenden Schulddocuments irgend welche Einwendungen zu erheben berechtigt sein sollten, von dem Rigaschen Vogteigerichte hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato bei demselben zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Einwendungen für immer ausgeschlossen werden sollen, das bezügliche Schulddocument aber für mortificirt erachtet, und dem Kaufmann Jacob Carl Jessen gestattet werden wird, obiges Capital von seinem Immobil öffentlich abschreiben und deliren zu lassen. Nr. 1266. 1

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 9. December 1876.

Nachdem der Herr Kaufmann August Oberleitner, zufolge des zwischen ihm und dem Herrn Christian Gottlieb Keller am 10. November d. J. abgeschlossenen und am 26. desselben Monats sub Nr. 175 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts, das allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 294 belegene Wohnhaus nebst steinernem Fabrikgebäude und sonstigen Appertinentien für die Summe von 25,000 Rbl. S. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig zur Besicherung seines Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des obenerwähnten, zwischen den Herren August Oberleitner und Christian Gottlieb Keller abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 27. Januar 1878 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Herrn Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 294 belegenen Wohnhause nebst steinernem Fabrikgebäude und sonstigen Appertinentien dem Herrn August Oberleitner nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden.

Dorpat-Rathhaus, am 16. December 1876.

Nr. 1643. 3

Nachdem der hiesige Bürger und Färbermeister Carl Gottfried Hackenschmidt zufolge des zwischen ihm und dem Herrn Arrendator Heinrich Grünberg am 20. März c. abgeschlossenen und am 27. desselben Monats sub Nr. 54 bei diesem Rathe corroborirten Kaufcontracts die allhier im 2. Stadttheile sub Nr. 182 und 182a auf Erbgrund belegenen Wohnhäuser sammt allen Appertinentien für die Kaufsumme von 16,500 Rbl. S. käuflich acquirirt und nachdem derselbe Herr Carl Gottfried Hackenschmidt zufolge des zwischen ihm und dem Märt Weinglas am 30. März c., abgeschlossenen und am 13. April c. sub Nr. 63 bei diesem Rathe corroborirten Cessionsvertrages das Grundzinsrecht an dem allhier im 2. Stadttheil an der Salzstraße sub Nr. 213a belegenen unbebauten Stadtgrundstück für die Summe von 520 Rbl. S. erworben, hat derselbe gegenwärtig zur Besicherung seines Eigenthums resp. Besitzes um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung in Betreff der beiden obgedachten Verträge gebeten. Da ferner auf dem allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 182 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien eine von dem Handlungshause H. D. Brock wider den ehemaligen Eigenthümer gedachten Immobils Max Lütten exportirte Sequester-Resolution des Dörptschen Vogteigerichts d. d. 18. September 1857 sub Nr. 842 über 500 Rbl. S. ruht, welche eodem die sub Nr. 54 bei diesem Rathe ingrossirt worden, hat Acquirent bei der bescheinigten Angabe, daß die betreffende Schuldsumme bereits längst bezahlt, die bezügliche Originalquittung aber verloren gegangen gleichzeitig um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung behufs Löschung der in Rede stehenden Sequester-Resolution von der Hypothek des Immobils sub Nr. 182 gebeten.

In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe dieser Stadt alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit der obenerwähnten zwischen dem Herrn Carl Gottfried Hackenschmidt als Käufer resp. Cessionar einerseits und den Herren Arrendator Heinrich Grünberg und Märt Weinglas als Verkäufer resp. Cedenten anderseits abgeschlossenen Verträge d. d. 20. und 30. März c. anfechten, oder dingliche Rechte an die verkauften resp. cedirten Immobilien sub Nr. 182, 182a und 213a im 2. Stadttheil Dorpats, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, ausgenommen jedoch die etwaigen Ansprüche und Rechte, welche aus der am 18. September 1857 sub Nr. 54 auf das Immobil sub Nr. 182 ingrossirten Sequester-Resolution des Dörptschen Vogteigerichts über 500 Rbl. hergeleitet werden können, oder auf den in Rede stehenden Immobilien ruhende Reallasten privatrechtlichen Characters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 22. Januar 1878 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen.

Die gleiche Weisung ergeht demnächst auch an alle Diejenigen, welche aus der mehrerwähnten Sequester-Resolution irgend einen Anspruch wider den Provocanten oder ein Pfandrecht an dem allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 182 belegenen Immobil herleiten wollen, indem dieselben gleichfalls und ausdrücklich verpflichtet sein sollen, diese Ansprüche und Rechte binnen der oben anberaumten Frist anher anzumelden und zu begründen.

An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und resp. das Eigenthum an den allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 182, 182a und 213a belegenen Immobilien dem Herrn C. G. Hackenschmidt nach Inhalt der bezüglichen, hierselbst corroborirten Verträge zugesichert werden und wird die mehrerwähnte Sequester-Resolution d. d. 18. September 1857 sub Nr. 842 nicht nur von der Hypothek des Immobils sub Nr. 182 gelöscht, sondern auch in Bezug auf den Herrn Provocanten für gänzlich werthlos erkannt werden. Nr. 1616. 2

Dorpat-Rathhaus, am 11. December 1876

Nachdem der Herr Prof. Dr. Eduard von Wahl zufolge des zwischen ihm und seinen Miterben, nämlich der Mutter, Frau Angelique von Wahl, geb. von Samson-Himmelstiern und den Geschwistern, dem Herrn Reinhold von Wahl und der Frau Anna Caroline Carver, geb. von Wahl am 12. November 1876 abgeschlossenen und am 18. November c sub Nr. 172 bei diesem Rathe corroborirten Erbtheilungs-Transacts das allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 70 auf Erbgrund belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien für die Summe von 7500 Rbl. zum Eigenthum acquirirt, hat derselbe gegenwärtig zur Besicherung seines Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. Da ferner auf dem obgedachten Immobil eine von der Anna Caroline Kämmerling am 9. Februar 1811 zum Besten des Adam Friedrich Bandau über 2500 Rbl. ausgestellte und am 15. April 1811 sub Nr. 158 ingrossirte Obligation ruht, welche bescheinigtermaßen bereits längst bezahlt, aber noch nicht delirt worden, weil die Quittung über die geschehene Zahlung angeblich abhanden gekommen, so hat Herr Dr. Eduard von Wahl gleichzeitig um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung behufs Deletion der soeben näher bezeichneten Obligation von der Hypothek gebeten.

In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des obenerwähnten zwischen dem Herrn Eduard von Wahl und seinen Miterben abgeschlossenen Erbtheilungstransacts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen — ausgenommen jedoch diejenigen Ansprüche und Rechte, welche aus der obgedachten Obligation über 2500 Rbl. geltend gemacht werden könnten, — oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 22. Januar 1878 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. Die gleiche Ladung ergeht demnächst auch an alle Diejenigen, welche aus dem Besitz der am 9. Februar 1811 von der Anna Caroline Kämmerling zum Besten des Adam Friedrich Bandau über 2500 Rbl. ausgestellten und am 15. April 1811 sub Nr. 158 ingrossirten Obligation irgend welchen Anspruch an den Herrn Ed. von Wahl oder ein Pfandrecht an dem von ihm acquirirten, allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 70 belegenen Immobil geltend machen wollen, indem dieselben ausdrücklich verpflichtet sein sollen, solche Ansprüche und Rechte binnen der oben anberaumten Frist anher anzumelden und geltend zu machen.

An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Herrn Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 70 belegenen Immobil dem Herrn Eduard von Wahl nach Inhalt des bezüglichen Erbtheilungs-Transacts zugesichert werden und wird die mehrberegte Obligation über 2500 Rbl. Slb. von der Hypothek des obgedachten Immobils gelöscht und in Bezug auf den gegenwärtigen Eigenthümer des Hauses für gänzlich werthlos erkannt werden.

Dorpat-Rathhaus, den 11. December 1876.

Nr. 1626. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Frau Nastasja Dmitrijewna Bauch geb. Maslow unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament der gedachten Frau Bauch anfechten wollen und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 7. Juni 1877 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1591. 1

Dorpat-Rathhaus, am 7. December 1876.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Carl Gotthard von Vegesack, Erbbesitzer des im Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Raiskum hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige Skujansche Streustück Selta Kaln, groß 6 Thlr. $66\frac{93}{112}$ Gr., mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt schenkungsweise übertragen worden, daß dasselbe der Raiskumschen Bauergemeinde als freies und von allen auf dem Gute Raiskum ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Schenkung und Eigenthumsübertragung des bezeichneten Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und

ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das Raiskumsche Streustück Selta-Kaln sammt Gebäuden und allen Appertinentien, der Raiskumschen Bauergemeinde erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Raiskum ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll.
Wolmar, den 17. December 1876.
Nr. 1154. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Jahn und die Marie Petersohn, Erbbesitzer des im Wolmarschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Schloß Mojahnschen-Meelde Gesindes, hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen das zum Gehorchslande des Gutes Schloß Mojahn gehörige unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem besagten Meelde Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

das Gesinde Meelde, groß 43 Thlr. 39 Gr., dem Bauern Dahwe Markaw, für den Preis von 7890 Rbl. S. Nr. 1160. 2

Wolmar, den 18. December 1876.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der hohen Krone als Eigenthümerin des im Kokenhusenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen publ. Gutes Ramdan, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

1) das Grundstück Wetz Lante, groß 40/96 Deſſ. dem Bauern Jacob Gregorsohn, für den Kaufpreis von 1002 Rbl. 25 Kop. S.
2) das Grundstück Jaun Lante, groß 32/36 Deſſ., dem Bauern Martin Brenzsohn, für den Kaufpreis von 827 Rbl. 75 Kop. S.

Wolmar, den 17. December 1876.
Nr. 1151 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von Einem Kaiserlichen Riga-Wolmarschen Kreisgericht auf das Gesuch der Erben des weiland Peter Schmidt hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die ideelle Hälfte des im Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen, zum Bauerlande des Gutes Rujen-Großhof gehörigen Grundstückes Alexandershof, sowie die ideelle Hälfte der gleichfalls zum Bauerlande des Gutes Rujen-Großhof gehörigen sogen. Alexandershof steinernen Windmühle nebst Appertinentien, welche dem verstorbenen Peter Schmidt erb- und eigenthümlich gehört haben, nunmehr in den Besitz der hinterbliebenen Wittwe def. Katrine Schmidt, sowie deren Kindern: Peter Schmidt, Christian Schmidt, Anna Beldau, geb. Schmidt, Julie Benjamin, geb. Schmidt und Minna Schmidt übergehen soll. Es werden demnach kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen Bauer-Rentenbank und Aller derjenigen, welche auf dem besagten Grundstücke Alexandershof sowie auf der steinernen Windmühle nebst Appertinentien bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Uebertragung der ideellen Hälfte der qu. Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien auf die benannten Erben formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die ideelle Hälfte des Grundstückes Alexandershof sowie die ideelle Hälfte der Alexandershof steinernen Windmühle nebst Appertinentien der Wittwe def. Katrine Schmidt sowie deren Kindern: Peter Schmidt, Christian Schmidt, Anna Beldau, geb. Schmidt, Julie Benjamin, geb. Schmidt und Minna Schmidt nebst Gebäuden und Appertinentien erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 1157. 2

Wolmar, den 18. December 1876.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden alle Diejenigen, welche gegen das hierselbst deponirte Testament des verstorbenen hiesigen Einwohners Carl Messi, das am 14. Januar 1877 allhier zur gewöhnlichen Sitzungszeit wird eröffnet und publicirt werden, Einwendungen zu erheben oder an den Nachlaß des genannten Testators Ansprüche irgend welcher Art zu machen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, diese ihre Einwendungen resp. Ansprüche binnen der präclusivischen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen a dato der Publication des qu. Testaments, also spätestens am 2. März 1878, allhier bei dem Rathe zu gewöhnlicher Sitzungszeit persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Vertreter zu verlautbaren, widrigenfalls sie mit ihren, nach Ablauf der anberaumten Proclamfrist eingehenden Einwendungen und Anträgen nicht werden gehört, sondern mit denselben auf immer werden präcludirt werden.

Pernau-Rathhaus, den 17. December 1876.
Nr. 2068. 3

Von Einem Kaiserlichen Pernauschen Kreisgerichte wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele unter dem Gute Schloß Helmet belegene Bauergrundstück Wilsi Nr. 41, welches dem Märt Naris und Ado Mälmet zeither gemeinschaftlich gehört hat, zufolge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils und mit ausdrücklicher Zustimmung und resp. Einwilligung des Herrn Verkäufers, nunmehr in den alleinigen Besitz des Märt Naris übergehen soll und werden daher alle Diejenigen, die wider diese Besitzübernahme etwa rechtliche Einwendungen zu erheben haben sollten, desmittelst aufgefordert, ihre vermeintlichen Einsprachen bis zum 8. Juni 1877 bei dieser Behörde zu verlautbaren und ausführig zu machen, widrigenfalls sie mit solchen nicht weiter gehört, vielmehr das gen. Grundstück dem Märt Naris zum alleinigen Besitz zugeschrieben werden soll. Nr. 1624. 2

Publicatum im Kreisgerichte zu Fellin, den 8. December 1876.

Торги. Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Eduard Johann Hagen hinterlassene, nach Ableben desselben dessen Söhnen: Oscar Georg Eduard und Arthur Theodor Nicolai Gebrüdern Hagen zum gemeinschaftlichen Pfandbesitze zugeschriebene, im Rigaschen Kreise und Dickelnschen Kirchspiele belegene Gut Klein-Wrangelshof sammt Appertinentien und Inventarium zur Ermittelung dessen wahren Werths bei diesem Hofgerichte in dreien Tagen am 15., 16. und 17. März 1877 und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 18. März 1877 darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) Die Licitanten haben behufs Zulaß zum Bieten eine Caution von 10,000 Rbl. Slb. zur Sicherstellung der im Punkt 8 dieser Meistbotbedingungen erwähnten etwaigen Kosten und Schäden bei diesem Hofgerichte zu deponiren,

2) Meistbieter ist verpflichtet, den mit dem Georg Aschmann über das Hofesland des Gutes Klein-Wrangelshof am 16. April 1869 abgeschlossenen, hiernach prolongirten und am 23. April 1877 expirirenden Arrende-Contract, sowie die mit dem genannten Arrendator getroffene Vereinbarung, wonach demselben als Vergütung für die Anlage von Gräben gewisse Vergünstigungen in Bezug auf das von ihm zu hinterlassende, inventariumsmäßige Holz bewilligt worden, und desgleichen auch alle diejenigen Pachtverträge zu erfüllen, welche über sonstige Bestandtheile dieses Gutes vereinbart worden sind. Hiergegen werden dem Meistbieter alle aus diesen Verträgen originirenden Rechte contra quem vel quos cedirt und somit auch die von dem genannten Arrendator Aschmann bestellte Caution mit 1200 Rbl. Slb. übergeben;

3) Meistbieter erwirbt keinerlei Rechte auf die für das laufende öconomische Jahr eingegangenen oder annoch ausstehenden Revenüen des Gutes Klein-Wrangelshof und hat das genannte Gut in demjenigen Zustande in Empfang zu nehmen, wie es sich zur Zeit des erhaltenen Zuschlags befinden wird. Indessen hat der Meistbieter etwaige Schädigungen, die dem Kaufobjecte vom Monate des erhaltenen Zuschlags, ob durch Feuer oder Seuchen oder Naturereignisse überhaupt geursacht werden könnten, ganz allein ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling zu tragen;

4) Meistbieter hat ausnahmslos alle mit dem eigenthümlichen Erwerbe und der Uebergabe des Kaufobjects sowie die mit der Meistbotstellung desselben verknüpften Kosten sammt und sonders sofort nach deren Feststellung ganz für eigne Rechnung zu bestreiten;

5) Der Zuschlag soll dem Meistbieter nach beendigtem dritten Torge oder dem darauf folgenden Peretorge, sofern auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, ertheilt werden;

6) Meistbieter hat die auf dem Gute Klein-Wrangelshof ruhende Pfandbriefsschuld im Betrage von 5800 Rbl. Slb. mit Anrechnung auf den Meistbotschilling und mit Erfüllung aller reglementsmäßigen Bestimmungen selbstschuldnerisch zu übernehmen;

7) Meistbieter hat binnen sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Zuschlags, den Meistbotschilling, abzüglich der auf dem Gute Klein-Wrangelshof ruhenden Pfandbriefsschuld, sowie auch den für das Gut Klein-Wrangelshof bei der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät angesammelten, auf ihn übergehenden sogenannten Fondantheil in dem Betrage, wie er am Tage des erhaltenen Zuschlags bei der Credit-Societät zu Buche stehen wird, baar bei diesem Hofgerichte zu liquidiren, hiernächst aber im Verlaufe der nächst folgenden acht Tage das Kaufobject sammt den darauf bezüglichen vorhandenen Documenten in Empfang zu nehmen;

8) Für den Fall, daß Meistbieter den Meistbotschilling und den Betrag des vorstehend erwähnten Fondantheils innerhalb der anberaumten sechswöchentlichen Frist oder die im Punkt 5 dieser Meistbotbedingungen erwähnten Zahlungen sogleich nach deren Feststellung resp. innerhalb der gesetzlichen Frist nicht zum Vollen liquidiren sollte, hat die Uebergabe des Kaufobjects zu cassiren und wird dasselbe sofort aufs Neue für Gefahr und Rechnung des Meistbieters zum Ausbot gebracht werden. Etwa hieraus erwachsende Schädigungen sind aus der im Punkt 1 dieser Meistbotbedingungen erwähnten Cautionssumme und bei deren etwaiger Insufficienz aus dem sonstigen Vermögen des säumigen Meistbieters zu decken. Desgleichen haftet die erwähnte Caution auch für die Kosten der Meistbotstellung und Besitzeinweisung;

9) Gelegentlich der Einweisung des Gutes Klein-Wrangelshof ist zwischen dem Meistbieter und den Verkäufern bezüglich der bevorstehenden Rentenzahlung für die auf dem Gute ruhende Pfandbriefsschuld dergestalt zu liquidiren, daß die bis zum Tage des Zuschlags aufgelaufenen Renten qu. dem Meistbieter von den Verkäufern ersetzt werden, während die von diesem Tage ab laufenden Renten selbstverständlich dem Meistbieter allein zur Last fallen.

Riga-Schloß, den 16. December 1876.
Nr. 6721. 2

Виленское окружное артиллерійское управленіе приглашаетъ желающихъ къ торгамъ, имѣющимъ производиться въ нижеуказанныя числа въ Динаминдской, Динабургской и Бобруйской крѣпостныхъ артиллеріяхъ и окружномъ артиллерійскомъ складѣ въ кр. Динабургѣ, на поставку въ эти части, разныхъ предметовъ и матеріаловъ въ годовую потребность на 1877 г.

Время производства торга.	Учрежденіе, при которомъ торгъ будетъ производиться.	Для какой части поставка требуется.	Стоимость по смѣтнымъ цѣнамъ всего требующагося въ поставку.
4. Января 1877 г.	Въ кр. Динаминдѣ. При управленіи Динаминдской крѣпостной артиллеріи.	На поставку въ Динаминдскую крѣпостную артиллерію на годовой кругъ дѣйствія 1877 г.	5546 р. 67¾ к.
10. Января 1877 г.	Въ кр. Бобруйскѣ. При управленіи Бобруйской крѣпостной артиллеріи.	На поставку въ Бобруйскую крѣпостную артиллерію на годовой кругъ дѣйствія 1877 г.	7572 р. 67½ к.
13. Января 1877 г.	Въ кр. Динабургѣ. При управленіи Динабургской крѣпостной артиллеріи.	На поставку въ Динабургскую крѣпостную артиллерію на годовой кругъ дѣйствія 1877 г.	17469 р. 76¼ к.
14. Января 1877 г.	Въ кр. Динабургѣ. При управленіи окружнаго артиллерійскаго склада Виленскаго военнаго округа.	На поставку въ окружный артиллерійскій складъ Виленскаго военнаго округа на выполненія нарядовъ для крѣпостей въ потребность 1877 г.	533 р. 67¼ к.

Всѣ вышеуказанные торги, будутъ производиться рѣшительные, безъ переторжки и при томъ изустные, съ допущеніемъ присылки по почтѣ или подачи лично объявленій, въ запечатанныхъ конвертахъ, но присылка запечатанныхъ объявленій отъ тѣхъ лицъ, которыя лично, или черезъ повѣренныхъ будутъ участвовать въ изустномъ торгѣ, воспрещается. Причемъ вызовы и увѣдомленія о залогахъ, присылаемые по телеграфу, приниматься не будутъ.

Къ торгамъ будутъ допущены всѣ лица, имѣющіе по закону право на вступленіе въ договоры съ казною и съ соблюденіемъ всѣхъ установленныхъ правилъ, для заготовленій по Военному вѣдомству. Желающіе торговаться должны подать о томъ письменное объявленіе, оплаченное надлежащею гербовою пошлиною, съ приложеніемъ: видовъ о званіи; свидѣтельства на право торговли и благонадежнаго залога, въ наличныхъ деньгахъ или процентныхъ бумагахъ, или же въ свидѣтельствѣ на недвижимую собственность, закономъ къ принятію въ залогъ дозволенныхъ.

Размѣръ залога опредѣленъ въ 20% подрядной суммы, причемъ залогъ долженъ быть представленъ въ самое мѣсто торга.

Торговаться во всѣхъ частяхъ, предложено будетъ на каждый предметъ, требующійся въ поставку отдѣльно, но при этомъ предваряется, что всѣ эти предметы будутъ раздѣлены на разряды и торгъ будетъ утверждаться по каждому разряду, за тѣми лицами, коихъ цѣны, въ общей сложности на разрядъ, окажутся выгоднѣе для казны.

Заявленіе оптовыхъ цѣнъ, какъ равно и заявленіе цѣнъ на часть предметовъ, разрядъ составляющихъ ни въ какомъ случаѣ недопускается.

При подачѣ или присылкѣ запечатанныхъ объявленій, на конвертахъ неупустительно слѣдуетъ дѣлать надпись: въ управленіе такой-то крѣпостной артиллеріи или окружнаго артиллерійскаго склада, къ торгу такого-то Января 1877 г., на заготовленіе потребностей на годовой кругъ дѣйствія.

Пріемъ объявленій будетъ продолжаться, въ дни торговъ, только до 12 часовъ дня, и потому послѣ этаго часа, никакихъ объявленій принято уже не будетъ.

Лица, желающія торговаться, по довѣрію отъ другихъ лицъ, должны представить законныя, надлежащимъ образомъ засвидѣтельствованныя довѣренности, на все время контрактнаго срока.

Подробныя кондиціи, а также вѣдомости и описаніе матеріаловъ требующихся въ поставку, можно разсматривать въ управленіяхъ вышеозначенныхъ крѣпостныхъ артиллерій и окружнаго артиллерійскаго склада въ кр. Динабургѣ, а также и въ Виленскомъ окружномъ артиллерійскомъ управленіи ежедневно, кромѣ Воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 10 часовъ утра до 3 часовъ по полудни.

За тѣмъ предваряется, что всѣ объявленія, написанныя не согласно съ существующими законоположеніями и настоящимъ вызовомъ, какъ равно и тѣ, которыя поступятъ, въ управленія крѣпостныхъ артиллерій и окружнаго артиллерійскаго склада, позже 12 часовъ дня назначеннаго для торга, будутъ оставлены безъ послѣдствій. № 25644. 1

Von der I. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Advocaten A. Kröger als Curator der Generalconcursmasse des Architekten O. Dietze der öffentliche Verkauf des zur rubr. Concursmasse gehörigen im 3. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Thorensberg sub Pol.-Nr. 48a belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 15. Januar 1877 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten O. Dietze, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der I. Section des Landvogteigerichts, den 15. December 1876. Nr. 1863. 2

Vom Vogteigericht der Stadt Pernau wird andurch bekannt gemacht, daß auf eigenen Antrag der Erben des weiland Staatsraths Dr. F. von Landesen und zufolge darauf ergangenen Commissi Eines Hochedlen Raths dieser Stadt vom 18. November d. J., Nr. 1908, die den benannten Erben gehörigen Immobilien, als:

1. das im 2. Quartal dieser Stadt sub Nr. 96/214 belegene steinerne Wohnhaus nebst Appertinentien,
2. die im 3. Quartal der hiesigen Vorstadt an der Badestraße belegenen Wiesengrundstücke sub Nr. 504a, 509 und 510, zusammen laut vorgewiesener Charte einen Flächenraum von 5169 Quadrat-Faden einnehmend,

hierselbst zum öffentlichen Ausbot gestellt werden sollen und daß die desfallsigen Ausbot-Termine auf den 10., 11. und 12. Januar künftigen Jahres, der vierte und letzte Termin aber, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, auf den 13. Januar des künftigen Jahres anberaumt worden, als weshalb die darauf Reflectirenden sich an den genannten Tagen Vormittags 12 Uhr hier einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlages verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind in der Kanzlei dieses Vogt-Gerichts einzusehen. Nr. 633.

Pernau-Vogteigericht, den 29. November 1876.

Лица, желающія принять на себя поставку предметовъ, потребныхъ для обмундированія Рижской Пожарной Команды на 1877 годъ, а именно:

728	арш.	10 вершк.	сѣраго сукна,
24	„	6²⁵/₃₀ „	синяго „
3	„	10 „	краснаго „
5	„	7 „	чернаго „
10	„	— „	серебряной тесьмы,
6	„	— „	бѣлой ленты,
1131	„	— „	холста на рубахи,
1680	„	3 „	холста на подкладку,
174	„	— „	фламскаго холста,
174	паръ		сапоговъ,
174	„		полуподошвъ,
70			шубъ,

приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими цѣнахъ посредствомъ письменныхъ заявленій, подаваемыхъ въ Рижскую Коммиссію Городской Кассы 4., 11. и 13. Января 1877 года къ 12 часамъ полудня, и заранѣе явиться въ оную же коммиссію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ. № 1505. 3

Рига-ратгаузъ, 9. Декабря 1876.

Diejenigen, welche die Lieferung der für das Jahr 1877 für das Rigasche Brand-Commando erforderlichen Monturstücke übernehmen wollen, bestehend in:

728	Arschin	10 Wersch.	grauen Tuches,
24	„	6²⁵/₃₀ „	blauen „
3	„	10 „	rothen „
5	„	7 „	schwarzen „
10	„	— „	silberner Tressen,
6	„	— „	weißen Bandes,
1131	„	— „	Hemdeleinen,
1680	„	3 „	Futterleinen,
174	„	— „	Flämischleinen,
174	Paar		Stiefeln,
174	„		Halbsohlen,
70			Pelze,

werden desmittelst aufgefordert, an den auf den 4., 11. und 13. Januar 1877 anberaumten Ausbotsterminen ihre Mindestforderungen mittelst versiegelter Eingaben bis 12 Uhr Mittags aufgeben, zeitig zuvor sich aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheiten bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. December 1876.

Nr. 1505. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ:

Баронъ Э. Криденеръ.

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Объявленіе.

Ревельская Таможня объявляетъ, что **30. Декабря въ четвергъ,** въ 11 часовъ утра, будутъ продаваться въ Пакгаузахъ ея

разные конфискованные товары,

а именно: 36 пуд. 7 фунт. **мѣдныхъ горѣлокъ для лампъ,** 4 штук. **ватерклозетовъ,** 250 дюж. **льняныхъ платковъ** и 11,000 пуд. **тропанской золи,** находящійся въ г. Гапсалѣ, вслѣдствіе чего продажа будетъ производиться по образцамъ имѣющимся въ Ревельской Таможнѣ.

Оцѣнка всѣхъ товаровъ 6000 руб.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet des zum Gute Stulten verzeichneten Peter Rademischke, d. d. 19. Mai 1876, Nr. 7905, giltig bis zum 23. April 1877.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Дозволено полиціею. — Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 27. Декабря 1876 года.